Thüringer Energieermöglichungsgesetz (ThürEnErG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1
## Thüringer Energiegesetz (ThürEnG)

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt Allgemeines
§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes
§ 2 Grundsätze
§ 3 Haushaltsvorbehalt, Finanzierung
§ 4 Energie- und Klimabeirat
§ 5 Energieberatung
Zweiter Abschnitt Energie
Erster Unterabschnitt Energieinfrastruktur
§ 6 Transformationsprozess des Thüringer Energiesystems, integrierte Netzplanung
§ 7 Fernwärme, Verordnungsermächtigung
Zweiter Unterabschnitt Erneuerbare Energien
§ 8 Ausbau der erneuerbaren Energien
§ 9 Finanzielle Beteiligung
§ 10 Ausgleichsabgabe
Dritter Unterabschnitt Energieeffizienz und nachhaltige, klimafreundliche Mobilität
§ 11 Ermittlung und Einsparung des Endenergieverbrauchs, Verordnungsermächtigung
§ 12 Maßnahmen für Energieeffizienz und gegen Energiearmut, Verordnungsermächtigung
§ 13 Nachhaltige klimafreundliche Mobilität
Dritter Abschnitt Klima
§ 14 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen
§ 15 Kommunaler Klimaschutz
§ 16 Klimaanpassungsstrategie des Landes
§ 17 Kommunale Aufgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
§ 18 Datenbereitstellung für Klimaanpassungskonzepte
§ 19 Klimapakt
§ 20 Ebenen übergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung
§ 21 Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen
Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 22 Übergangsbestimmung
§ 23 Gleichstellungsbestimmung

### Erster Abschnitt
### Allgemeines

#### § 1
#### Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Verbesserung der Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit der Energieversorgung ermöglichen. Dieses Gesetz konkretisiert in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung das Staatsziel nach Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

(2) Ziel ist es, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2045 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können. Dies erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und den technologieoffenen Ausbau der erneuerbaren Energien in den Sektoren Elektrizität, Wärme, Kälte und Mobilität, zur Nutzung und Weiterentwicklung von Flexibilisierungsoptionen und zur Sektorenkopplung.

(3) Ziel ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Thüringen strebt einen angemessenen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen an.

(4) Alle Maßnahmen sollen das Gleichgewicht von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz beachten und dabei regionale Interessen ausgewogen berücksichtigen.

## § 2
## Grundsätze

(1) Durch aufeinander ausgerichtete Planung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der verschiedenen Netze und Infrastrukturen, Speicher sowie Nutzung von Flexibilitätsoptionen soll eine kosteneffiziente, sichere und nachhaltige Energieversorgung gewährleistet werden.

(2) Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll sozial und wirtschaftlich verträglich sowie flächenschonend erfolgen, um den Wohlstand in Thüringen zu steigern, regionale Wertschöpfung zu generieren und Arbeitsplätze zu sichern. Bürger, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Unternehmen sollen von erneuerbaren Energien in der Region profitieren. Wind-, Solar- und Bioenergie bilden die zentralen Säulen der künftigen Energieversorgung.

(3) Den Gemeinden kommt als Akteuren beim Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu.

(4) Bei der Transformation der Wärmeversorgung und der Realisierung der in den kommunalen Wärmeplänen festgelegten Umsetzungsmaßnahmen sollen insbesondere Gemeinden sowie kommunale Unternehmen bei ihren spezifischen Herausforderungen unterstützt werden.

(5) Energieeffizienzmaßnahmen sollen überall dort vorrangig angewendet werden, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Gesamtenergiebedarf soll durch einen Vorrang für wirtschaftlich umsetzbare Energieeffizienzmaßnahmen reduziert werden, um damit die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und die Kosten der Energieversorgung zu vermindern.

(6) Private Haushalte sollen die Möglichkeit erhalten, an Maßnahmen zur Effizienzsteigerung teilzuhaben. Insbesondere sollen diejenigen Haushalte unterstützt werden, die von Energiearmut betroffen sind. Dies sind private Haushalte, denen eigene finanzielle Mittel für Energieeffizienzmaßnahmen und essentielle Energiedienstleistungen fehlen.

(7) Eine nachhaltige und klimafreundliche Mobilität soll in allen Teilen des Landes ermöglicht werden. Dafür nötige Verkehre sollen emissionsfrei oder, soweit noch nicht möglich, zumindest emissionsarm sein. Der bedarfsgerechte Ausbau der erforderlichen Lade- und Tankinfrastruktur soll unter Berücksichtigung der jeweils besten verfügbaren Techniken unterstützt werden.

(8) Der Ausbau der Infrastruktur zur Erzeugung, zum Transport und zur Verwendung von Wasserstoff soll insbesondere für die Bereiche Industrie, Energiewirtschaft und Schwerlastverkehr als Beitrag für die regionale Wertschöpfung unterstützt werden.

(9) Die Widerstands-, Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit von natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Systemen sollen gesteigert werden, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren.

### § 3 Haushaltsvorbehalt, Finanzierung

(1) Mit Ausnahme der Regelungen, die den Ausgleich für Mehrbelastungen durch Begründung neuer kommunaler Aufgaben oder Standards regeln, ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetz keine einklagbaren Ansprüche Dritter. Das Gesetz wird von den zuständigen Stellen des Landes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten umgesetzt, die finanzwirksamen Maßnahmen richten sich nach Maßgabe des Landeshaushalts aus.

(2) Im Rahmen der Maßgaben des Absatz 1 nutzt die Landesregierung die durch das Haushaltsrecht gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten umfassend, um die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu verwirklichen.

### § 4
### Energie- und Klimabeirat

(1) Das für Energie- und Klimapolitik zuständige Ministerium beruft einen Beirat für Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung in Thüringen (Energie- und Klimabeirat). Der Energie- und Klimabeirat besteht aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche. Die Mitglieder des Energie- und Klimabeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Energie- und Klimabeirat berät die Landesregierung in Fragen der Thüringer Energie- und Klimapolitik.

### § 5
### Energieberatung

Das für Energie zuständige Ministerium stellt die Information, Beratung und fachliche Unterstützung der Landesverwaltung, von Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten, Unternehmen und Bürgern zu Fragen der Nutzung erneuerbarer Energien, der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der Bürgerbeteiligung sicher. Es kann sich hierzu einer geeigneten Stelle bedienen.

## Zweiter Abschnitt
## Energie

### Erster Unterabschnitt
### Energieinfrastruktur

### § 6
### Transformationsprozess des Thüringer Energiesystems, integrierte Netzplanung

Das für Energie zuständige Ministerium initiiert und koordiniert den Prozess einer integrierten Netzplanung auf Landesebene. Ziel ist es, einen strategischen Energiedialog zu führen, um die räumliche, technische und wirtschaftliche Dimension der verschiedenen Energienetze in Thüringen zu verknüpfen. Insbesondere soll auf einen bedarfsgerechten Netzausbau, eine effiziente Netzintegration der erneuerbaren Energien, die Einbindung von Flexibilitätsoptionen und Speicherkapazitäten sowie auf eine hohe Versorgungssicherheit hingewirkt werden.

§ 7
Fernwärme, Verordnungsermächtigung

(1) Fernwärmeversorgungsunternehmen haben folgende Informationen auf ihrer Internetseite oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen:

1. Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz sowie

2. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat.

Fernwärmeversorgungsunternehmen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die ein Wärmenetz betreiben oder Wärme über ein Wärmenetz an Dritte liefern.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 Satz 2 sind darüber hinaus verpflichtet, dem für Energie zuständigen Ministerium die zur Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Wärmeversorgung erforderlichen Daten zu übermitteln. Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang und die Modalitäten der Datenübermittlung durch die Fernwärmeversorgungsunternehmen zu regeln.

Zweiter Unterabschnitt
Erneuerbare Energien

§ 8
Ausbau der erneuerbaren Energien

(1) Die Landesregierung unterstützt die Nutzung der erneuerbaren Energien und wirkt auf einen bedarfsgerechten und ausgewogenen Ausbau der erneuerbaren Energien hin. Dabei sollen die Bedarfe der Industrie zur Sicherung der Industriestandorte besonderes Gewicht erhalten.

(2) Die Landesregierung unterstützt die Entwicklung und Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen beim Ausbau von erneuerbaren Energien.

(3) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass für die Nutzung der Photovoltaik vorrangig Gebäudeflächen, vorgenutzte Flächen zur Mehrfachnutzung sowie Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen, herangezogen werden.

(4) Gemeinden können über den zur Versorgung ihrer Bevölkerung erforderlichen Umfang hinaus zu dem in § 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) genannten Zweck Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen und einspeisen, wenn dies nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Landkreise können ihre Gebäude und Liegenschaften zur Erzeugung von erneuerbaren Energien nutzen, wenn der Hauptzweck die Deckung des Eigenbedarfs ist.

## § 9
## Finanzielle Beteiligung

(1) Vorhabenträger von

1. nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 1 sowie Anhang 1 Nr. 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen oder repowert werden und

2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen

haben die betroffenen Gemeinden angemessen an den Erträgen der Anlagen zu beteiligen. Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger. Betroffene Gemeinden sind alle Gemeinden in Thüringen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023).

(2) Die Pflicht zur finanziellen Beteiligung nach Absatz 1 gilt nicht für

1. Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in räumlicher Nähe zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist, oder
3. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.

(3) Als angemessene Beteiligung gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger von

1. Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 die betroffenen Gemeinden mit einem Betrag von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 und
2. Anlagen nach Absatz 1 Nr. 2 die betroffenen Gemeinden mit einem Betrag von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge

finanziell beteiligt. Die Aufteilung der Zahlungen auf die betroffenen Gemeinden erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023.

(4) Die finanzielle Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu beginnen und ist bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu leisten.

(5) Die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach Absatz 3 abzüglich der für die Deckung des Verwaltungsaufwandes erforderlichen Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei ihren Einwohnern in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen oder, wenn die Gemeinde ihr Gebiet nicht in Ortsteile eingeteilt hat, zugunsten der unmittelbar betroffenen Gemeindegebiete zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks sollen die betroffenen Gemeinden einen Betrag von insgesamt 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und

im Fall von Absatz 3 Nr. 1 zusätzlich für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 für pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Einwohnern einsetzen. Zu dem definierten Kreis von Einwohnern nach Satz 2 zählen im Falle von Absatz 3 Nr. 1 die Einwohner in einem Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlage, im Falle von Absatz 3 Nr. 2 die Einwohner des Ortsteils oder des betroffenen Gebiets der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Darüber hinaus kommen zur Erreichung dieses Zwecks insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur in räumlicher Nähe,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der betroffenen Gemeinde oder der Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung, sozialen Zwecken oder der Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde oder
4. kommunalen Bauleitplanung im Bereich der erneuerbaren Energien

in Betracht.

### § 10
### Ausgleichsabgabe

(1) Solange ein Vorhabenträger seinen in § 9 Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, haben die betroffenen Gemeinden das Recht, ihn zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Die Verpflichtung erstreckt sich darauf, dass der Vorhabenträger 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und bei Anlagen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nr. 7.2 EEG 2023 an die betroffenen Gemeinden zu zahlen hat. Die Aufteilung der Zahlungen auf die betroffenen Gemeinden erfolgt nach § 6 Abs. 2 EEG 2023. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen in § 9 Abs. 1 jeweils genannten Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen in § 9 Abs. 1 genannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch mit der endgültigen Außerbetriebnahme der jeweiligen Anlage.

(2) Der Bescheid über die Ausgleichsabgabe kann von den betroffenen Gemeinden als zuständige Behörden frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

## Dritter Unterabschnitt
## Energieeffizienz und nachhaltige, klimafreundliche Mobilität

### § 11
### Ermittlung und Einsparung des Endenergieverbrauchs, Verordnungsermächtigung

(1) Öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Nr. 22 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) (BGBl. 2023 I Nr. 309) sowie die Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und ihre nicht gewerblichen öffentlichen Einrichtungen haben ihren Endenergieverbrauch des jeweiligen Jahres bis

zum 1. November des Folgejahres an die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 1 und 2 Nummer 2 und 3 EnEfG zu übermitteln.

(2) Öffentliche Stellen sowie Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und ihre nicht gewerblichen öffentlichen Einrichtungen sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 1,9 Prozent bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Die unter Satz 1 Verpflichteten können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

(3) Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 5.000 Einwohnern und deren nicht gewerbliche öffentliche Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 2029 von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 befreit.

(4) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Umsetzung der Absätze 1 und 2 zu regeln, insbesondere die Energiedatenlieferung, nach Absatz 1, die Berechnungsgrundlagen der Einsparung des Endenergieverbrauches sowie der Anrechnungs- und Ausnahmetatbestände nach Absatz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 EnEfG.

## § 12
## Maßnahmen für Energieeffizienz und gegen Energiearmut, Verordnungsermächtigung

(1) Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und ihre nicht gewerblichen öffentlichen Einrichtungen haben in ihren energie- und klimaschutzbezogenen Planungen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz entsprechend § 2 Abs. 5 zu berücksichtigen.

(2) Private Haushalte im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 sollen durch die Landesregierung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz unterstützt werden.

(3) Das für Energiepolitik zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Datenerhebung für ein Monitoring der Maßnahmen nach Absatz 2 einschließlich der Ermittlung und Erhebung der privaten Haushalte im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 zu regeln.

## § 13
## Nachhaltige, klimafreundliche Mobilität

(1) Die Landesregierung berücksichtigt den Grundsatz der nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität entsprechend § 2 Abs. 7 bei der Aufstellung von Plänen und Konzepten im Verkehrsbereich sowie bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

(2) Die Landesverwaltung beschafft schrittweise emissionsfreie oder, soweit noch nicht möglich, zumindest vorrangig emissionsarme Fahrzeuge und errichtet auf ihren Liegenschaften bedarfsgerecht Lade- und Tankinfrastrukturen sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, um eine unabhängige und effiziente Energieversorgung zu gewährleisten. Die Beschaffung erfolgt unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit.

(3) Die Landesregierung unterstützt insbesondere Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Unternehmen bei der Umsetzung von Maßnahmen einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität sowie bei der Planung und beim bedarfsgerechten Ausbau von Lade- und Tankinfrastrukturen für emissionsfreie oder, soweit noch nicht möglich, zumindest emissionsarme Fahrzeuge.

## Dritter Abschnitt
## Klima

### § 14
### Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen

(1) Trägern öffentlicher Aufgaben kommt beim Klimaschutz sowie bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels in ihrem Zuständigkeitsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zur Verwirklichung der Ziele aus diesem Gesetz zu. Sie ergreifen eigenständig in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Maßnahmen zur Zielerreichung.

(2) Die Landesverwaltung hat zur Wahrnehmung ihrer Vorbildwirkung die Energieeffizienz ihrer Landesgebäude zu verbessern und die Nutzung erneuerbarer Energien zu steigern, insbesondere durch die Erhöhung der Eigenerzeugung. Strommengen aus erneuerbaren Energien, die auf Gebäuden oder Liegenschaften des Landes erzeugt werden, können unabhängig vom Ort der tatsächlichen Nutzung bilanziell angerechnet werden. Die Landesregierung zieht geeignete landeseigene Gebäude und Liegenschaften für die Nutzung erneuerbarer Energien heran. Außerdem hat die Landesverwaltung zur Wahrnehmung ihrer Vorbildwirkung Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen und klimaneutralen Mobilität durchzuführen.

### § 15
### Kommunaler Klimaschutz

Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sind Akteure im Klimaschutz zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 3. Diese können Klimaschutzkonzepte erstellen oder bestehende Konzepte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich fortschreiben.

### § 16
### Klimaanpassungsstrategie des Landes

Die Landesregierung erstellt zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bis spätestens 31. Januar 2027 eine landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit Festlegungen, mit welchen Beiträgen des Landes die Ziele nach § 1 Abs. 3 erreicht werden und schreibt diese Strategie alle fünf Jahre fort. Basis für die Fortschreibung ist neben einer landesweiten Klimarisikoanalyse, welche alle zehn Jahre fortgeschrieben wird, das Monitoring Klimawandelfolgen in Thüringen, welches alle fünf Jahre fortgeschrieben wird.

### § 17
### Kommunale Aufgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Landkreise und kreisfreie Städte sind die zuständigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 sind verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte gemäß den Maßgaben nach § 12 KAnG aufzustellen und zu beschließen. Dies erfolgt im eigenen Wirkungskreis.

(3) Die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte erfolgt unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden. Landkreise und kreisfreie Städte müssen einen Maßnahmenkatalog erstellen. Gemeinden können auf freiwilliger Basis für ihr Gemeindegebiet oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Klimaanpassungskonzepte oder einen Maßnahmenkatalog erstellen.

(4) Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 beteiligen die Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes und berichten über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs. Sie bestimmen die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung und Berichterstattung.

(5) Bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten kann die landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie nach § 16 herangezogen werden. Klimaanpassungskonzepte von angrenzenden Gebietskörperschaften sind zu berücksichtigen. Im Übrigen findet § 12 Abs. 6 KAnG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(6) Ein Klimaanpassungskonzept enthält neben dem übergeordneten Gesamtkonzept zu den wesentlichen Handlungsfeldern mindestens eine Klimarisikoanalyse im Sinne einer Betroffenheitsanalyse oder eine vergleichbare Entscheidungsgrundlage, eine Darstellung der Handlungserfordernisse in den Handlungsfeldern, in denen Anpassungsbedarf an den Klimawandel besteht und einen auf die örtlichen Gegebenheiten angepassten Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Handlungserfordernisse in den Handlungsfeldern.

(7) Die Klimaanpassungskonzepte der Landkreise und kreisfreien Städte sind nach Bedarf, jedoch spätestens alle zehn Jahre nach ihrer Fertigstellung, fortzuschreiben.

## § 18
## Datenbereitstellung für Klimaanpassungskonzepte

Das für Umwelt und Naturschutz zuständige Landesamt stellt alle wesentlichen Daten zum Klimawandel und zur Klimafolgenanpassung aufbereitet für die Planung und Erstellung von Klimaanpassungskonzepten zur Verfügung und berät Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte in Fragen des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung.

## § 19
## Klimapakt

Unterstützende Maßnahmen des Landes in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung sind in einer Vereinbarung des Landes mit den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen, einem Klimapakt, geregelt. Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

## § 20
## Ebenen übergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung

(1) Für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung können insbesondere Zweckvereinbarungen nach dem Dritten Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit geschlossen werden. Dies umfasst insbesondere die Schaffung, den Betrieb oder die Nutzung von Einrichtungen. Voraussetzung für jede Form der Zusammenarbeit ist der übereinstimmende Kooperationswunsch aller beteiligten Gebietskörperschaften.

(2) Auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden können Landkreise deren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung ganz oder teilweise übernehmen. Die Übernahme von Aufgaben bedarf der Zustimmung des Kreistages. Die auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Kosten einer Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 sind von ihr zu tragen.

## § 21
## Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen

(1) Das Land leistet den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Erstellung der Klimaanpassungskonzepte nach § 17 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 KAnG einen finanziellen Ausgleich pro Landkreis und kreisfreier Stadt in Höhe von einmalig 50.000 EUR zuzüglich dauerhaft einer Personalstelle im gehobenen Dienst der Wertigkeit A 13g.

(2) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Ausgleich der Mehrbelastung für die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise aus der Verpflichtung zur Einsparung beim Endenergieverbrauch gemäß § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes zu regeln. Bis 2030 entsteht eine Mehrbelastung durch die Etablierung von Energiemanagementsystemen auf der kommunalen Ebene. Die Höhe der Kostenerstattung wird im Jahr 2029 durch das für Energie zuständige Ministerium evaluiert und für den Zeitraum ab 2030 fortgeschrieben.

## Vierter Abschnitt
## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 22
### Übergangsbestimmung

Auf die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteiIG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 266), die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, ist das ThürWindBeteiIG vom 02. Juli 2024 anzuwenden.

### § 23
### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## Artikel 2

## Änderung Thüringer Naturschutzgesetz

Das Thüringer Naturschutzgesetz in der Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) wird wie folgt geändert:

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Eingriffe in Natur und Landschaft

Abweichend von § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind zusätzlich zu den dort genannten Fällen in der Regel nicht als Eingriff anzusehen, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen:

1. die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten und die Sanierung von durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Gewässerverunreinigungen im Sinne des § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund einer Anordnung nach § 10 BBodSchG oder eines nach § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärten Sanierungsplanes, soweit dieser hinsichtlich der künftigen Nutzung keine Änderung der Nutzungsart vorschreibt,

2. regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,

3. behördlich angeordnete oder regelmäßig erforderliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung insbesondere von geschützten Gebieten nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG sowie Einrichtungen zur Information über Natur und Landschaft,

4. die mit dem Bau und der Erweiterung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen verbundene Bodenversiegelung, wenn dies, insbesondere an Gefällstrecken oder im unmittelbaren Einmündungsbereich zu öffentlichen Straßen, aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,

5. die Errichtung und der Betrieb von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, die außerhalb von
- geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG und §§ 14, 15 ThürNatG,
- Natura 2000-Gebieten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,
- Flächen, die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG umfassen,
- Habitaten von Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG liegen.“

## Artikel 3
## Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 71 wird nach dem Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Tätigkeiten eines Unternehmens nach § 8 Abs. 4 Thüringer Energiegesetz gelten als durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen."

2. In § 71 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „die Voraussetzungen der Absätze 2" ein Komma und die Ziffer „2a" eingefügt.

3. In § 71 Absatz 5 Satz 4, 2. Halbsatz werden nach den Worten „die Versorgung mit Strom und Gas," die Worte „Tätigkeiten nach § 8 Abs. 4 Thüringer Energiegesetz," eingefügt.

## Artikel 4
## Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 31. Januar 2013 (GVBl. S.10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs vom 30.Dezember 2025 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

§ 22f Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Gemeinden und Landkreisen können Finanzzuweisungen für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 19 des Thüringer Energiegesetzes (vom …) gewährt werden.

## Artikel 5
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 11 Absatz 2 und Absatz 4 sowie die §§ 17, 18 und 21 des Artikel 1 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten das Thüringer Klimagesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 816), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272), und das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 266) außer Kraft.